Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen VLP

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen VLP

Seit den letzten Mitteilungen vom 11. März 1972 überstürzten sich die Ereignisse geradezu. Die Bundesversammlung erliess am 17. März 1972 den Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung, der Bundesrat am 29. März 1972 die Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesbeschluss. Im April setzte der Bundesrat die Delegation für Raumplanung ein (Delegierter: Professor M. Rotach; Stellvertreter: Fürsprecher M. Baschung; weiteres Mitglied: Professor J.-P. Vouga). Auf den 1. Juli 1972 wurde die neue Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz in Kraft gesetzt, wobei das Gewässerschutzgesetz und die Allgemeine Gewässerschutzverordnung Vorschriften enthalten, die für die weitere Besiedelung unseres Landes von grösster Bedeutung sind. Schliesslich schränkte der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die internationale Währungskrise den Kauf von Grundstücken durch Ausländer in der Schweiz vorübergehend wesentlich ein. Die Fülle der Gesetzgebung muss, wie könnte es anders sein, zu Schwierigkeiten in der Anwendung führen, sind doch die Forderungen an alle ausführenden Organe sehr gross. Verschiedene Informationen lassen zudem leider darauf schliessen, dass das Verständnis für die neu getroffenen Massnahmen nicht überall vorhanden ist. Die hohen Bodenpreise, die Aussicht, ohne grosse eigene Arbeit gut verdienen zu können und die verständliche Angst vor wirtschaftlichen Erschütterungen in jenen Gebieten, die vor allem auf den Fremdenverkehr angewiesen sind, führen zu einer Eigendynamik, die mit den Zielsetzungen einer vernünftigen Orts-, Regional- und Landesplanung oft genug in Widerspruch steht. Der Berichterstatter gehört denn auch zu jenen, die der Ueberzeugung sind, eine entscheidende Revision des geltenden Bodenrechtes sei unumgänglich geworden.

Der Bundesrat verabschiedete am 31. Mai 1972 seine Botschaft an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über Raumplanung. Stände- und Nationalrat haben ihre Kommissionen zur Behandlung dieses Gesetzes bereits bestellt. Die ständerätliche Kommission, der die Priorität zusteht, wird von Ständerat Dr. Bodenmann (Wallis), die nationalrätliche von Nationalrat Dr. Muheim (Luzern) präsidiert. Unsere Vereinigung ist dem Bundesrat dankbar, dass er den eidgenössischen Räten einen ausgezeichneten Entwurf zum Bundesgesetz über Raumplanung vorlegt. Dieser Entwurf schlägt strukturelle Wandlungen vor, die sich mit der Zeit positiv auswirken werden. Das setzt aber voraus, dass im Zuge der Behandlung des Gesetzesentwurfes im Parlament jene wesentlichen Vorschriften, die u. a. auch für die Bildung der Bodenpreise entscheidend sind, beibehalten und nicht abgeschwächt werden. Wer den Tätigkeitsbericht 1970/71 unserer Vereinigung zur Hand nimmt, wird feststellen, dass wir das vorgesehene Bundesgesetz über Raumplanung als einen aussergewöhnlich wichtigen Bestandteil der Landesplanung und des Bodenrechtes betrachten. Das Raumplanungsgesetz kann aber nicht alle anstehenden Fragen lösen. Die durch Bundesgesetz noch festzulegenden weiteren materiellen Grundsätze der Raumplanung, die Revision der Bundesgesetzgebung über Natur- und Heimatschutz, die neu vorgesehene Bundesgesetzgebung über den Wohnungsbau, die Neuordnung des Finanzausgleichs, die Harmonisierung des kantonalen Steuerrechts, die Ueberprüfung der Zuständigkeiten in einem neu überdachten Föderalismus und — nach der persönlichen Auffassung des Berichterstatters — eine umfassendere Revision des Bodenrechts, als sie im Raumplanungsgesetz enthalten sein kann, gehören wohl zum gesamten «Paket» einer wirksamen Raumplanung.

Das ORL-Institut der ETH veröffentlichte in diesem Frühjahr seinen Bericht über die sogenannten Leitbilder. Es ist sehr zu hoffen, dass der dreibändige Schlussbericht, in dem sich das ORL-Institut mit der Bedeutung, aber auch mit den begrenzten Möglichkeiten von Leitbildern befasst, weitherum studiert wird. Im Entwurf zum Bundesgesetz über die Raumplanung werden gemeinsame Untersuchungen des Bundes und der Kantone über die möglichen künftigen besiedelungs- und nutzungsmässigen Entwicklungen des Bundes (Leitbilder der Schweiz) als Grundlage für die materiellen Grundsätze für die Raumplanung ausdrücklich vorgesehen.

Wie schon erwähnt hat der Bundesrat im April 1972 die Herren Proffessor Martin Rotach, Fürsprecher Marius Baschung und Professor Jean-Pierre Vouga mit dem Vollzug des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung und mit der Vorbereitung «für die Ueberführung der Sofortmassnahmen in die durch Bundesgesetz angestrebte allgemeine Raumordnung» beauftragt. Wir gratulieren den Beauftragten zu ihrer Wahl und wünschen ihnen bei ihrer schwierigen Aufgabe im Interesse des gesamten Landes Erfolg. Wir glauben, dass ihnen und den Kantonen unsere Wegleitung, die bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden kann, die technische Anwendung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung erleichtern wird. Unserer Vereinigung wird Fürsprecher Marius Baschung, der auf unbestimmte Zeit hin beurlaubt wurde, sehr fehlen, hat er doch mit seiner Erfahrung und seiner Arbeitskraft in den dreieinviertel Jahren, in denen er hauptamtlich in unseren Diensten stand, viel und Wesentliches geleistet.

Am 23. Juni 1972 fand unsere Mitgliederversammlung in Brugg statt. Die statutarischen Traktanden wurden in einer halben Stunde behandelt. Es war schade, dass am Nachmittag nicht mehr Zeit zur Diskussion über die Vorträge der Herren W. Ryser (SAB, Brugg), Dr. F. Mühlemann (EVD, Bern) und Hans Weiss (SLL, Bern) zur Verfügung stand. Die drei Referenten hatten sich unter

Tausende von Schülern und Erwachsenen aus den Gebieten rund um den Bodensee traten dieses Jahr wieder zu der schon traditionellen, alljährlichen Bodenseeputzete an. 300 Sekundarschüler aus der Stadt St. Gallen arbeiteten im Uferstreifen bei der Camping- und Badeanlage Neukirch-Egnach. Wie unser Bild zeigt, ist das Reinemachen äusserst notwendig

(Aufnahme: Johannes H. Bruell)

verschiedenen Aspekten mit der vorgesehenen Investitionshilfe des Bundes für Berggebiete auseinandergesetzt. (Am 11. Juli 1972 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Investitionshilfe eingeleitet.)
Ausschuss und Vorstand bereiteten die statutarischen Traktanden der Mitgliederversammlung am 16. Mai 1972 vor. An der Vorstandssitzung hielten Fürsprecher M. Baschung und der Unterzeichnete zwei Kurzreferate.
Es fehlt uns der Raum, um über alle andern wesentlichen Aktivitäten unserer Vereinigung und ihres Zentralsekretariates einen auch nur einigermassen umfassenden Ueberblick zu bieten. Wir beschränken uns daher hier auf folgende Hinweise:

1. Die Ad-hoc-Kommission über Einkaufszentren sprach sich während eines ganzen Tages über die sich stellenden Probleme und über ihre Lösungsmöglichkeiten aus. Unsere Geschäftsleitung wird nun über das weitere Vorgehen zu beschliessen haben.
2. Wir gaben dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unsere Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes bekannt. Bei aller grundsätzlichen Zustimmung haben wir einige wesentliche Abänderungsvorschläge unterbreitet.

Die Geschäftsleitung beschloss, zwei Ad-hoc-Kommissionen einzusetzen, um wesentliche Fragen der Landesplanung eingehend zu erörtern. Sie beauftragte im weitern das Zentralsekretariat, am 11. Januar 1973 in Zürich einen Kongress mit dem Thema «Wo kann man bauen, wann kann man bauen, wie kann man bauen?» durchzuführen.

Der Berichterstatter:
Dr. R. Stüdeli

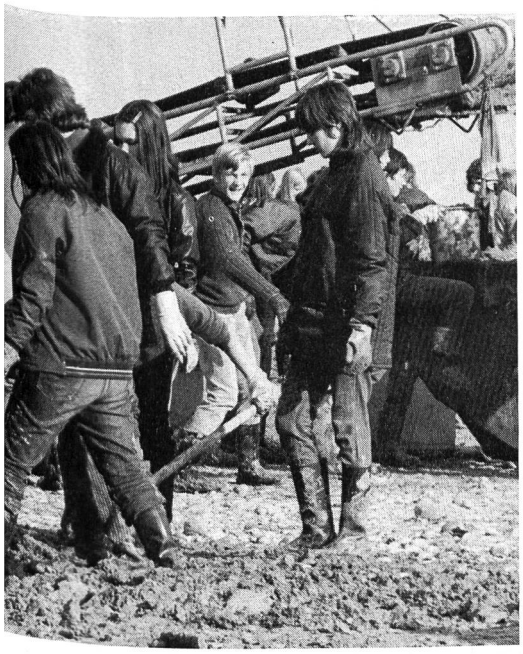

Erdgas — hochwertig und relativ umweltfreundlich

Ordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Gaswerke

Vg. In Basel versammelten sich unter dem Vorsitz von alt Stadtrat W. Thomann, Zürich, die Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Gaswerke zu ihrer 29. ordentlichen Delegiertenversammlung. Diese wurde wie gewohnt zum Anlass genommen, auch Behördevertreter, Exponenten anderer Wirtschaftszweige sowie eine breite Oeffentlichkeit über die aktuelle Situation in der Branche eingehend zu orientieren.

1971 war für die Gaswirtschaft in mehrfacher Beziehung ein aussergewöhnliches Jahr. In seiner Präsidialansprache wies alt Stadtrat Walter Thomann auf die bereits begonnene Erdgasintegration hin sowie auf die zahlreichen und oft schwierigen Entscheidungen, vor die sich die Behörden von Bund und Kantonen gestellt sahen, als es darum ging, die Energieversorgung unseres Landes durch den für die Schweiz zur Hauptsache neuen Energieträger Erdgas zu ergänzen. Es war zweifellos richtig, dass sich in einer Situation, die geradezu imperativ und unabdingbar nach einer Erweiterung und Verbreiterung der energiewirtschaftlichen Versorgungsbasis rief, sowohl die Elektrizitätswirtschaft als auch die Gasindustrie neuen Versorgungsmöglichkeiten zugewendet haben, der Nuklearenergie und dem Erdgas. Die Gaswirtschaft schafft sich mit dem Erdgas die Grundlagen zu einer verstärkten energiewirtschaftlichen Leistung mit einer Energieform, die sich weltweit als hochwertig und relativ umweltfreundlich erwiesen hat. Es waren rationale und langfristige Ueberlegungen, die zwar rasch, aber ohne Ueberstürzung zum Entscheid führten, für die kommenden Jahrzehnte der Gaswirtschaft im wohlerwogenen öffentlichen Interesse die Erdgasintegration zu ermöglichen.

Im zweiten Halbjahr 1971 wurde vor allem an der Definition des schweizerischen Primärnetzes für den Transport von Erdgas ab Transitpipeline zu den Versorgungsnetzen der drei gaswirtschaftlichen Regionen (Mittelland, Ostschweiz, Westschweiz), unter Mitberücksichtigung der Erdgasversorgung der Zentralschweiz, gearbeitet. Heute liegt eine gesamtschweizerische Konzeption vor, die die Summe aller Regionalinteressen beinhaltet. Die Gaswirtschaft ist heute in eine Phase angestrengter Arbeit eingetreten, die vor allem auch die Regionalgesellschaften sowie die von der Erdgasintegration erfassten lokalen Gasversorgungen vor zahlreiche neue Aufgaben stellt.

Dr. Jean-Pierre Lauper, Direktor des Verbandes Schweizerischer Gaswerke, skizzierte den Weg der Gaswirtschaft vom rein lokalen Betrieb über die regionale Zusammenarbeit bis zur gesamtschweizerischen und neuerdings auch europäischen Kooperation. Das heute vorliegende Konzept einer neuen gaswirtschaftlichen Infrastruktur für eine erste Ausbauphase basiert auf den bereits bestehenden Transport- und Verteilsystemen, auf der gegebenen Linienführung der internationalen Erdgasleitung, auf den verfügbaren Erdgasmengen sowie auf dem Postulat, das Erdgas, soweit wirtschaftlich tragbar, möglichst allen Regionen unseres Landes zuzuführen.

Die Konfrontation der Bedarfsprognosen einerseits und der heute verfügbaren Erdgasmengen anderseits zeigte eindeutig die Situation eines Nachfrageüberhanges. Dies hat zur Folge, dass nicht gleichzeitig alle Bedürfnisse zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen gedeckt werden können. In einer ersten Ausbauphase — deren Konzept den Ausgleich der Standortvorteile bezweckt, die sich aus der Linienführung der internationalen Erdgasleitung ergeben — sollen in den nächsten Jahren folgende Leitungen gebaut werden:

— ein erstes Teilstück der Mittelland-Transversale zwischen dem Raum Zürich und der Ortschaft Mülchi, von wo aus der westliche Knotenpunkt des Netzes der Gasverbund Mittelland AG bei Buchi durch eine Zweigleitung erreicht wird, mit Anschluss an die Transitleitung in Staffelbach;
— eine Leitung zwischen Obergesteln, wo der Anschluss an die Transitgasleitung hergestellt wird, und dem Raume Bex, wo das westschweizerische Regionalnetz seinen Anfang nimmt.

Der Vollausbau des Primärnetzes wird in einer zweiten Ausbauphase erfolgen, wenn zusätzliche Erdgasmengen unter Vertrag genommen werden können. Die heute bereits vertraglich gesicherten Erdgasmengen entsprechen — auf den Heizwert bezogen — dem Dreifachen der heutigen Gasabgabe. Die Erdgasverwendung wird jedoch auch in Zukunft die Gewichte in der Gesamtbilanz der schweizerischen Energiebedarfsdeckung keinesfalls grundlegend verändern. Die Gaswirtschaft hat sich indessen mit dem Entschluss zur Erdgasintegration auf einen Weg begeben. der von gesamtschweizerischem Interesse und Nutzen sein dürfte.